

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung, mit der die Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung – KI-RMV, BGBl. II Nr. 487/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 235/2014, novelliert wird, dient der Anpassung der KI-RMV an das Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 98/2021 (im Folgenden: Bankenpaket). Diese Novelle dient weiters der Anpassung der KI-RMV an die Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 253 (CRD V), sowie die Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60. Die vorliegende Verordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 39 Abs. 4 BWG, wonach die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Zwecke der ordnungsgemäßen Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG Mindestanforderungen durch Verordnung festzulegen hat. Es werden primär Bereinigungen und formelle Anpassungen durchgeführt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 1 und § 2 Abs. 1):

Verweisaktualisierung und Überführung der Langzitate in eine eigene Bestimmung (§ 14).

Zu Z 3 (Zum Entfall von § 2 Abs. 4):

CRR-Wertpapierfirmen, welche seit 2014 (mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1) den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterworfen waren (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 der Stammfassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), wurden bisher in § 2 Abs. 4 auch der KI-RMV unterworfen. Mit der Verordnung (EU) 2019/2033 verbleiben nunmehr allein systemrelevante Wertpapierfirmen im Aufsichtsregime für Kreditinstitute: Sie werden künftig als CRR-Kreditinstitute zu konzessionieren sein (siehe Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie Art. 8a der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/2034, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 64) und daher auch gemäß § 2 Abs. 1 der KI-RMV unterliegen. Die übrigen Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, werden seit 26. Juni 2021 im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2033 einem ihren Risiken angemessenen Aufsichtsregime unterworfen, unterliegen aber nicht länger der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/2033). § 2 Abs. 4 ist daher zu streichen.

Zu Z 4 (§ 4 Z 2):

Verweiskorrektur.

Zu Z 5 und 6 (§ 4 Z 9 und § 10 samt Überschrift):

Wie sich aus den Erläuterungen zum Bankenpaket, ErlRV 663 BlgNR 27. GP 19f, ergibt, werden die Vorgaben des Art. 84 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/338, ABl. Nr. L 68 vom 26.02.2021 S. 14, nunmehr vollumfänglich in § 39 Abs. 2d BWG geregelt und sollen durch technische Regulierungsstandards und EBA-Leitlinien auf Basis von Art. 84 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2013/36/EU präzisiert werden. Nachdem die Verordnungsermächtigung in § 39 Abs. 4 BWG daher nationale Vorgaben für das Zinsrisiko nicht mehr umfasst, entfallen die bisherige Definition in § 4 Z 9 und die Vorgaben zum Zinsänderungsrisiko in § 10 in der KI-RMV; an ihre Stelle tritt § 39 Abs. 2d BWG.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 1 erster Satz):

In Folge einer Änderung des Art. 85 der Richtlinie 2013/36/EU erfolgt in § 11 Abs. 1 erster Satz nunmehr die Klarstellung, dass die Mindestanforderungen zur Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung des operationellen Risikos auch Risiken, die aus Auslagerungen erwachsen, umfassen. Daneben wird die Formulierung geringfügig an den geänderten Richtlinienentwurf angepasst.

Zu Z 8 (§ 14 samt Überschrift)

Der bisherige § 14 entfällt. Denn Risiken, die sich aus dem makroökonomischen Umfeld des Instituts unter Berücksichtigung der Phase des jeweiligen Geschäftszyklus ergeben, wurden im Rahmen des Bankenpaketes aus dem Risikokatalog in § 39 Abs. 2b BWG entfernt und direkt in § 39 Abs. 2 erster Satz BWG integriert. Nachdem die Verordnungsermächtigung in § 39 Abs. 4 BWG daher nationale Vorgaben für diese Risikoart nicht mehr umfasst, entfällt der bisherige Inhalt des § 14.

§ 14 soll nunmehr klarstellen, in welcher Fassung die in der Verordnung genannten Rechtstexte anzuwenden sind. Um eine bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes zu gewährleisten, wurden Langzitate in eine eigene Bestimmung (den neuen § 14) überführt.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung.